

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU,  
der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

#### A. Zielsetzung

Künftig sollen auf das Übergangsgeld der Abgeordneten sowohl Einkünfte aus öffentlich-rechtlicher als auch aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit angerechnet werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die Vorschrift des Abgeordnetengesetzes zur Anrechnung von Einkünften auf das Übergangsgeld wird um Erwerbseinkünfte aus privater Berufstätigkeit ergänzt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die erweiterte Anrechnung von Einkünften sind Einsparungen zu erwarten, die sich aus verminderten Aufwendungen für das Übergangsgeld ergeben.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

### Artikel 1

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 466) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf das – gegebenenfalls nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende – Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.“

### Artikel 2

Bei ehemaligen Abgeordneten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Übergangsgeld bezogen haben, richtet sich die Anrechnung nach bisherigem Recht.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

09.10.2015

Wolf  
und Fraktion

Sitzmann  
und Fraktion

Schmiedel  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

Abgeordnete erhalten nach Ausscheiden aus dem Landtag ein Übergangsgeld, sofern sie dem Landtag mindestens ein Jahr angehört haben. Das Abgeordnetengesetz sieht bislang für dieses Übergangsgeld nur eine Anrechnung von Einkommen und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichem Amtsverhältnis, Renten sowie Bezügen von anderen Parlamenten vor.

Der Zweck des Übergangsgeldes ist, dass die ehemaligen Abgeordneten in Abhängigkeit von ihrer Mandatszeit einen adäquaten Zeitraum zur Verfügung haben, um sich beruflich zu orientieren, und in dieser Zeit einen angemessenen Lebensunterhalt erhalten. Das Übergangsgeld ist gewissermaßen das „Arbeitslosengeld“ der Abgeordneten. Es dient der Absicherung, falls die beruflichen Einkünfte nach dem Ausscheiden aus dem Landtag nicht die Höhe der Abgeordnetenentschädigung (als Ausfluss der Mandatswahrnehmung) erreichen. Werden Einkünfte erzielt, ist eine Absicherung insoweit nicht notwendig. Daher ist eine Anrechnung erforderlich, unabhängig von der Herkunft der Einkünfte. Die bisherige Anrechnung nur von Einkünften öffentlich-rechtlicher Natur, die auf dem Verbot der Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen beruht, greift daher zu kurz.

Mit der Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass Einkünfte aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit künftig ebenso angerechnet werden wie Einkünfte aus öffentlich-rechtlicher Tätigkeit. Dafür wird die entsprechende Vorschrift des Abgeordnetengesetzes zur Anrechnung von Einkünften auf das Übergangsgeld ergänzt um Erwerbseinkünfte aus privater Berufstätigkeit. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits für Regierungsmitglieder in § 15 Absatz 4 des Ministergesetzes.

Etwaige laufende Fälle von Übergangsgeldbezug werden von der erweiterten Anrechnung nicht erfasst, sondern nach bisherigem Recht zu Ende geführt.